

Stellungnahme

Berlin, 16. August 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2764



BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Stellungnahme zu den Anträgen

- **Misstände in der Paketbranche beseitigen (Drucksache 19/1444)**
- **Soziale Marktwirtschaft sichern, vor sozialen Misständen schützen (Drucksache 19/1481)**

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir zu den o.g. Anträgen Stellung.

I. Nachunternehmerhaftung in der Zustellbranche

Der BDZ begrüßt den Antrag der SPD-Fraktion, in dem die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Nachunternehmerhaftung in der Zustellbranche auf Bundesebene gefordert wird.

Die letzte bundesweite Schwerpunktprüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zeigte, dass nahezu jeder fünfte Paketbote zu prekären Bedingungen beschäftigt ist.

Wenn festgestellt wird, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die prekären Beschäftigungsverhältnisse in der Paketdienstleisterbranche einzudämmen, sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen weiterzuentwickeln. Die Nachunternehmerhaftung ist daher nur ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, die nicht nur dem Schutz von Arbeitnehmern dient, sondern auch die Einnahmen für die Sozialsysteme sichert.

Stellungnahme

Berlin, 16. August 2019



Die Nachunternehmerhaftung dürfte zumindest eine präventive und abschreckende Wirkung entfalten. Weiter nimmt sie die großen Auftraggeber in die Pflicht sich gedanklich damit auseinanderzusetzen, welche Subunternehmer sie einsetzen und in welchem Umfang Aufträge weiter vergeben werden.

Mit der Einführung einer Subunternehmerhaftung ist kein personeller Mehraufwand bei der FKS verbunden. Vielmehr wird die Arbeit der FKS vereinfacht, da auf dieser Grundlage vermögenssichernde Maßnahmen (Vermögensabschöpfung) getroffen werden können.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Nachunternehmerhaftung kein zahnlöser Tiger bleibt. Dazu muss eindeutig geregelt sein, dass den Generalunternehmer sowohl ein detailliertes Auswahlverschulden als auch ein Überwachungsverschulden trifft.

Generalunternehmer versuchen, sich der Haftung zu entziehen, indem sie sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle für den Nachunternehmer sowie eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegen lassen.

In Rechtsprechung und Literatur ist teilweise vertreten worden, dass der Generalunternehmer im Rahmen der Subunternehmerhaftung im Baugewerbe seiner gesetzlichen Sorgfaltsanforderung genüge, wenn er sich bei der Auswahl des Nachunternehmers, also letztlich bei der Auftragsvergabe, durch Anforderung entsprechender Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Zuverlässigkeit seines Nachunternehmers vergewissert. Hieraus könnte gefolgert werden, dass es allein auf ein Auswahl- und nicht auf ein Überwachungsverschulden ankomme.

Es muss zum einen sichergestellt werden, dass der Generalunternehmer eine inhaltliche Prüfung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzunehmen hat. Zum anderen muss klargestellt werden, dass ihn nicht nur ein Auswahlverschulden, sondern auch ein Überwachungsverschulden trifft, denn maßgeblich für das tatsächliche Nachkommen

Stellungnahme

Berlin, 16. August 2019



bzw. Erfüllen der Verpflichtung ist nicht das Verhalten des Subunternehmers in der Vergangenheit, sondern auch sein weitergehendes Verhalten.

I. Ausweitung der Kontrollen

Der BDZ unterstützt ebenfalls den Alternativantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, soweit in diesem eine konsequente Verfolgung und Ahndung verbunden mit einer den Anforderungen entsprechenden personellen sowie sachlichen Ausstattung der Behörden gefordert wird.

Aus Sicht des BDZ sind zusätzliche Kontrollen des Zolls erforderlich, um die Missstände in der Paketbranche effektiv zu bekämpfen. Hierfür braucht der Zoll jedoch mehr Personal.

Dieter Dewes

Bundvorsitzender